

Arbeitsunfall-Wegeunfall- Arbeitsgerät

Ein Versicherter, der eine private Auslandsreise zu einem Freund unternimmt, steht auf der Fahrt zu diesem auch dann nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn er mit dem Freund auch Angelegenheiten bespricht, die für seinen Geschäftsbetrieb (Bootsverleih) von Bedeutung sind. Hat er sich bereits auf den Heimweg nach Deutschland begeben, bemerkt aber unterwegs, dass er den Schlüssel für sein Bootshaus vergessen hat, und kehrt er deshalb um, steht er nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Der Weg wieder weiter vom Wohnort weg, um ein versehentlich liegengelassenes Arbeitsgerät zu holen, ist nicht versichert. Ein versehentlich liegengelassener Bootshaus-schlüssel ist kein in Verwahrung genommenes Arbeitsgerät.

BSG-Urteil vom 28.04.2004, Az.: B 2 U 26/03 R